



Nachhaltige Produktgestaltung im Bereich der Komposit-Versicherung

Bewertungsgrundlagen

Stand: 01. März 2025

Franke  Bornberg

Inhalt

I. Editorial.....	3
II. Bewertungsgrundsätze.....	4
III. Bewertungssystematik.....	5
IV. Bewertungskriterien	6



I. Editorial

Obwohl das Angebot nachhaltiger Produktfeatures in der Kompositversicherung auf den ersten Blick umfangreich erscheint, werden einzelne Leistungsbausteine häufig pauschal als nachhaltig deklariert, ohne dass deren konkreter Nutzen für Mensch, Wirtschaft und Umwelt belegt ist. So kann zwar das Pflanzen eines Baums je Neuvertrag einen Nutzen stiften, aber wohl nur dann, wenn diese Pflanzungen in ein gesamthafes Konzept einer Baumpflanzung oder Aufforstung eingehen.

Eine detaillierte Analyse nachhaltiger Aspekte bei Kompositversicherern ist daher unerlässlich. Dabei sind nicht nur die klassischen Absicherungen, sondern auch der Schutz vor zusätzlichen Risiken zu berücksichtigen, wie Klimaschäden, die künftig eine immer bedeutendere Rolle spielen können. Dabei geht es nicht allein um die finanzielle Sicherheit, sondern häufig auch um den Erhalt der Lebens- und Existenzgrundlage.

Nachhaltigkeit in der Sachversicherung umfasst dabei weit mehr als die reine Schadenregulierung. Versicherer tragen nicht nur zur Absicherung gegen Klimarisiken bei, sondern können aktiv den Einsatz nachhaltiger Technologien und Produkte fördern. Präventive Maßnahmen und innovative Versicherungslösungen erhöhen die Resilienz gegenüber den Folgen des Klimawandels und unterstützen so den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft und Gesellschaft.

Aus Sicht der Versicherungsnehmer sind insbesondere in den Bereichen Hausrat-, Wohngebäude- und Kfz-Versicherung die Übernahme von Mehrkosten für den Einsatz ökologisch nachhaltiger Materialien bei Reparaturen sowie energieeffizienter Gerätschaften von großem Interesse.

Im Segment der Haftpflichtversicherungen können Anbieter einen signifikanten Beitrag zur sozialen Gerechtigkeit leisten, indem sie Haftpflichtansprüche im Bereich der Betreuung und Pflege vulnerabler Personengruppen ermöglichen. Gleichzeitig ist festzustellen, dass nachhaltigkeitsbezogene Kriterien in der Betriebshaftpflichtversicherung bislang noch nicht durchgängig implementiert sind. Dies liegt insbesondere daran, dass Gewerbetreibende im Schadenfall häufig nur begrenzten Einfluss darauf haben, wie der Geschädigte reagiert – etwa bei der Entscheidung für nachhaltige Ersatzbeschaffungen oder Reparaturen.



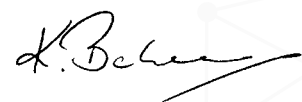
Michael Franke und Katrin Bornberg, die Geschäftsführer der Franke und Bornberg GmbH. Foto: © Marc Theis

Im Rahmen unseres neuen Nachhaltigkeits-Scores, der die Nachhaltigkeitsperformance der Versicherer ganzheitlich bewertet, haben wir auch die Produktbedingungen, Leistungsangebote und weitere Angebote der Kompositversicherer anhand eines auf Nachhaltigkeit zugeschnittenen Kriterienkatalogs eingehend geprüft.

Ihre



Michael Franke



Katrin Bornberg

II. Bewertungsgrundsätze

Faktengesicherte Bewertung

Wir verlassen uns nicht auf Selbstauskünfte der Versicherungsgesellschaften. Bewertungen werden im eigenen Haus unter höchsten Qualitätsstandards durchgeführt und beruhen auf der langjährigen Expertise der Analysten.

Bewertung ausschließlich auf Basis belastbarer Angaben

Als Quellen für die Bewertung nutzen wir die Versicherungsbedingungen sowie gegebenenfalls verbindliche Verbraucherinformationen, Antragsformulare, den Versicherungsschein und Geschäftsberichte, ergänzt um Anbieterangaben. Unberücksichtigt bleiben geschäftsplanmäßige oder sonstige Erklärungen/Auslegungen der Versicherer, sowie werbliche Veröffentlichungen.

Detaillierte, kontextbezogene Prüfung der Leistungen und Angebote auf Basis eines auf Nachhaltigkeit zugeschnittenen Kriterienkatalogs

Für das Bewertungsverfahren treffen wir eine Auswahl an Kriterien, die für die Vertragsgestaltung und den Leistungsanspruch der Versicherten im Kontext der Nachhaltigkeit von besonderer Bedeutung sind.

Bewertungen ausschließlich auf Basis der für alle Versicherten relevanten Kriterien

Wir bewerten grundsätzlich vor einem möglichst breiten Hintergrund, prüfen also im Rahmen dieses Ratings nicht die Eignung nur für spezielle Situationen. Nur bei entsprechendem Hinweis kommen zielgruppenspezifische Beurteilungen zum Tragen.

Transparenz

Wir bewerten positiv, wenn die Bedingungen dem Sachverhalt angemessen möglichst so formuliert sind, dass sie auch für den juristischen Laien verständlich sind. Transparente Formulierungen gestatten es den Versicherten, sich im Streitfall ein besseres Bild über seine Chancen bei einem Gerichtsverfahren zu machen; ebenso können sie die Kalkulationssicherheit des Versicherers fördern. Denn erfahrungsgemäß entscheiden die Gerichte im Zweifelsfall für die für die Versicherten günstigere Auslegungsalternative, unabhängig davon, ob der Versicherer diese Interpretation bei der Produktkalkulation berücksichtigt hat.

Objektive Auslegung; im Zweifel zugunsten der Versicherten

Viele Formulierungen sind keineswegs eindeutig, was nicht im Interesse der Versicherten sein kann. Ohne Rücksicht auf § 305c Abs. 2 BGB (Mehrdeutigkeit) bewerten wir zum Schutz der Verbraucher stets eine für potenzielle Kunden ungünstige Auslegung der Regelungen, unabhängig von der möglicherweise vom Anbieter intendierten Auslegung.

Negative Bewertung bei fehlenden Regelungen

Wir bewerten konsequent negativ, wenn im Sinne des Transparenzgebotes relevante Regelungen fehlen. Bei der entsprechenden Prüfung untersuchen wir zunächst, ob anstelle der fehlenden Regelung eine andere – gesetzliche – Bestimmung auf den Vertrag anwendbar ist; gegebenenfalls ermitteln wir im Wege der Auslegung, welchen Regelungszweck und welche Schutzrichtung die gesetzliche Regelung anstrebt. Beachtet werden muss außerdem, dass auch der Grundsatz von Treu und Glauben ergänzende Leistungen oder Verhaltenspflichten für die Kunden schaffen kann, unabhängig davon, ob bedingungsseitig Ausführungen vorgesehen sind.

Keine positive Wertung für kollektivschädliche Produktmerkmale

Entscheidend für die Qualität des Versicherungsschutzes ist immer auch die dauerhafte Erfüllbarkeit der Leistungsversprechen. Diese Erfüllbarkeit kann bei fehlerhafter oder an kurzfristigen Vertriebsinteressen ausgerichteter Produktgestaltung mittel- bis langfristig gefährdet sein. Die zwangsläufigen Folgen sind dann eine restriktive Leistungspraxis als Korrektiv für nicht angemessene Kalkulation oder steigende Zahlbeiträge. Wir bewerten nicht oder nur schwer kalkulierbare sowie ausschließlich für einzelne Versicherte nützliche Regelungen/Leistungsmerkmale grundsätzlich nicht positiv, wenn dadurch Belastungen für das Kollektiv der Versicherten entstehen können.

Allgemeiner Hinweis

Das Fundament der Bewertungen bilden sorgfältige Überlegungen, die höchsten Qualitätsmaßstäben genügen, aber als subjektive Experteneinschätzungen nicht in jedem Fall objektivierbar sind. Die Bewertungen fließen ein in das von Franke und Bornberg entwickelte Punktesystem mit Gewichtungsfaktoren. Auch professionelle Einschätzungen und Entscheidungen werden nicht jedem Einzelfall gerecht. Die Bewertungen von Franke und Bornberg können eine individuelle Beratung und Prüfung auf Eignung des Versicherungsproduktes/der Versicherungsgesellschaft für die spezielle Kundensituation nicht ersetzen.

Verhaltenskodex

Franke und Bornberg vermeidet Interessenskonflikte. Keinem unserer Mitarbeiter ist es gestattet, Versicherungen zu vermitteln oder an einem Vermittlungsunternehmen beteiligt zu sein. Das gilt gleichermaßen für das Unternehmen Franke und Bornberg GmbH. Wir bieten zudem keine Beratung zur Gestaltung von Versicherungsbedingungen oder Leistungen an, da wir nicht das Ergebnis eigener Arbeit bewerten wollen.

III. Bewertungssystematik

Wir untersuchen die am Markt präsenten Produkte und Leistungsangebote mit Hilfe einer umfassenden Analyse und erhalten so einen qualifizierten Überblick, welche Regelungen in welchen Ausprägungen / Varianten vorliegen. Die vorhandenen Regelungen unterziehen wir einem Benchmarking im Rahmen einer Skala von Null bis 100 (= die aus Sicht der Versicherungsgesellschaft günstigste Regelung, die aktuell am Markt angeboten wird).

Gewichtung

Es liegt auf der Hand, dass einzelne Regelungen eines komplexen Bedingungswerks und Leistungsangebots unterschiedlichen Stellenwert in Bezug auf Nachhaltigkeit haben: Die einen beziehen sich auf eher marginale, andere auf ganz zentrale Sachverhalte. Daher ist es unabdingbar, Gewichtungsfaktoren einzuführen, die sicherstellen, dass gute Ergebnisse bei weniger bedeutsamen Kriterien nicht Defizite bei Kriterien überstrahlen, die für Versicherte von besonderer Bedeutung sind.



IV. Bewertungskriterien

Wohngebäudeversicherung

Kriterium	Maximale Punktzahl
Mehrkosten für energetische Modernisierung	
Mehrkosten für energetische Modernisierung - Mindestschadenhöhe	100
Mehrkosten für energetische Modernisierung - Leistungshöhe	100
Mehrkosten für die Beauftragung von nachhaltigen Unternehmen	100
Mehrkosten für energieeffiziente Geräte - Leistungsvoraussetzung	100
Mehrkosten für energieeffiziente Geräte - Leistungshöhe	100
Mehrkosten für Umstellung der Heizung auf erneuerbare Energien - Mindestschadenhöhe	100
Mehrkosten für Umstellung der Heizung auf erneuerbare Energien - Leistungshöhe	100
Mehrkosten für umweltfreundliche Baustoffe - Leistungsvoraussetzung	100
Mehrkosten für umweltfreundliche Baustoffe - Leistungshöhe	100
Kosten für Energieberater - Leistungsvoraussetzung	100
Kosten für Energieberater - Leistungshöhe	100
Kosten für baubiologische Beratung - Leistungsvoraussetzung	100
Kosten für baubiologische Beratung - Leistungshöhe	100
Schadenersatzberatung im Sinne der Nachhaltigkeit	100
Nachhaltigkeitsbestimmungen	
Kompensation von Treibhausgasen	100
Nachhaltige Kapitalanlagen	100
Baumpflanzung	100

Betriebshaftpflichtversicherung – Handel

Kriterium	Maximale Punktzahl
ESG Bestimmungen	
Mehrkostenerstattung bei Reparatur und Wiederbeschaffung	100
Mehrkosten aus der Verwendung umweltfreundlicher oder ökologischer Baustoffe	100
Ausgleichszahlungen für Umweltbelastungen nach Schadenfall	100
Nachhaltige Projekte	100
Mehrleistung für Nachhaltigkeitssiegel	100
Inhaber von Immobilien	
Voraussetzungen für Versicherungsschutz als Inhaber von Anlagen zur Energieerzeugung	100
Versicherungsschutz als Inhaber von Anlagen zur Energieerzeugung - beitragsfrei	100
Versicherungsschutz als Inhaber von Anlagen zur Energieerzeugung - maximal abschließbar	100
Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge	100

Betriebshaftpflichtversicherung – Handwerk

Kriterium	Maximale Punktzahl
ESG Bestimmungen	
Mehrkostenerstattung bei Reparatur und Wiederbeschaffung	100
Mehrkosten aus der Verwendung umweltfreundlicher oder ökologischer Baustoffe	100
Ausgleichszahlungen für Umweltbelastungen nach Schadenfall	100
Nachhaltige Projekte	100
Mehrleistung für Nachhaltigkeitssiegel	100
Inhaber von Immobilien	
Voraussetzungen für Versicherungsschutz als Inhaber von Anlagen zur Energieerzeugung	100
Versicherungsschutz als Inhaber von Anlagen zur Energieerzeugung - beitragsfrei	100
Versicherungsschutz als Inhaber von Anlagen zur Energieerzeugung - maximal abschließbar	100
Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge	100
Vermögensschäden	
Versicherungsschutz als Energieberater	100

Privathaftpflichtversicherung

Kriterium	Maximale Punktzahl
Ehrenamtliche Tätigkeit	
Möglichkeit des Einschlusses für die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten	100
Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten	100
Gefälligkeitshandlungen	
Möglichkeit des Einschlusses	100
Schäden durch Gefälligkeitshandlungen	100
Leistungshöhe - beitragsfrei	100
Leistungshöhe - maximal abschließbar	100
Selbstbehalt	100
Gewässerschäden	
Abwässerschäden	100
Einzelfassungsvermögen versicherter Kleingebinde	100
Gesamtfassungsvermögen versicherter Kleingebinde	100
Möglichkeit des Einschlusses für Heizöltanks	100
Fassungsvermögen versicherter Heizöltanks - beitragsfrei	100
Fassungsvermögen versicherter Heizöltanks - maximal abschließbar	100
Fassungsvermögen versicherter oberirdischer Tanks	100
Fassungsvermögen versicherter unterirdischer Tanks	100
Leistungshöhe versicherter Tanks	100
Leistungsumfang bei öffentlich-rechtlichen Umweltschäden	100
Leistungshöhe bei öffentlich-rechtlichen Umweltschäden	100
Haftpflichtansprüche aus Betreuung und Pflege	
Versicherungsschutz als privater Betreuer	100
Versicherungsschutz für behinderte Kinder	100
Möglichkeit des Einschlusses für pflegebedürftige Kinder	100
Versicherungsschutz für pflegebedürftige Kinder - beitragsfrei	100
Versicherungsschutz für pflegebedürftige Kinder - maximal abschließbar	100
Möglichkeit des Einschlusses für pflegebedürftige Personen	100
Versicherungsschutz für pflegebedürftige Personen - beitragsfrei	100
Versicherungsschutz für pflegebedürftige Personen - maximal abschließbar	100

Kraftfahrzeugversicherung

Kriterium	Maximale Punktzahl
ESG - Bestimmungen	
Wechselprämie	100
Teilkasko: Leistungen für Elektro-/ Hybridfahrzeuge	
Kurzschlusschäden an der Verkabelung - Erweiterung für Elektrofahrzeuge	100
Ladestationen	100
Ladekabel	100
Ladekarten	100
Ausbaukosten Akku	100
Entsorgung u. Resteverwertung bei Totalschaden - Erweiterung für Elektrofahrzeuge	100
Vollkasko: Leistungen für Elektro-/ Hybridfahrzeuge	
ALL-Risk - Erweiterung für Akkumulatoren	100
Zusatzbaustein: Autoschutzbrief - Hilfe bei Panne oder Unfall	
Abschleppen	100
Wiederherstellung der Fahrbereitschaft	100